

#24 Freizeit im Wald

Herzlich willkommen beim Rechtsschutz Podcast!

In dieser Folge widmen wir uns dem Thema: FREIZEIT IM WALD, also was darf man und was eben nicht?

Dabei gehen wir unter anderem auf diese Schwerpunkte ein:

Gleich zu Beginn das Thema der Woche: Der Wald und seine Besucher, vom Reiter bis zum Schwammerlsucher.

Bei den FAQs rund um's Recht geht es um das Thema: Welche Regeln gibt es im Wald zu beachten?

Im Rechts- Lexikon sind wir beim Buchstaben „B“ wie Benützungsbeschränkung

Nun zum Thema der Woche: Der Wald und seine Besucher

Grundsätzlich darf man nur zu Fuß den Wald betreten. Das Befahren mit Fahrzeugen (auch Fahrrädern), Reiten und Zelten ist nur mit der Zustimmung der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers erlaubt. Das gilt auch für Forststraßen. Bei einem ausdrücklichen Einverständnis ist die Waldeigentümerin beziehungsweise der -eigentümer auch für einen sicheren Zustand der Forststraße verantwortlich.

Und wie sieht's mit Reiten, Radfahren & Co aus?

Wer Reiten, Radfahren, rodeln oder zelten will, braucht dazu die Zustimmung des Grundeigentümers. Bei markierten Mountainbike- Routen gibt es in der Regel eine generelle Vereinbarung, die vom Land, von der Gemeinde oder Tourismusverband mit dem Eigentümer ausgehandelt wurde. Das ist bei Reitwegen oder Rodelstrecken ähnlich. Kommerzielle Veranstaltungen und das Betreten des Waldes zu anderen als Erholungszwecken verlangen die ausdrückliche Zustimmung durch den Grundeigentümer. Bei Skiliften gilt, dass nur das Abfahren auf markierten Pisten oder Skirouten erlaubt ist. Dabei dürfen ca. 500 Meter rechts und links vom Lift genutzt werden.

Darf man im Wald Mineralien, Schwammerl oder Beeren sammeln?

Solange die Mineralien nicht verkauft werden, können sie uneingeschränkt gesammelt werden. Bei Schwammerln, Beeren und Kräutern dürfen bis maximal zwei Kilo pro Tag gesammelt und mitgenommen werden. Dennoch beschränken die Naturschutzgesetze des jeweiligen Landes die Sammelleidenschaft. So darf zum Beispiel kein Rechen beim Beerensammeln verwendet werden.

Gibt es ein Gewohnheitsrecht in diesem Bereich?

Nach der Rechtsprechung kann durch die langjährige Benutzung eines Weges oder einer Skiabfahrt durch Gemeindemitglieder, Touristenvereinsangehörige oder durch die Allgemeinheit ein Benützungsrecht („Dienstbarkeit“) auch ersessen werden. Die Berechtigten können dieses Recht sogar im Grundbuch eintragen lassen und gegen den Eingriff des Grundeigentümers schützen. Die Voraussetzung einer solchen Dienstbarkeit ist der Ablauf einer Ersitzungszeit von 30 Jahren. Wenn es sich um einen öffentlichen Grundeigentümer oder eine juristische Person als Grundeigentümer handelt, beträgt die Frist 40 Jahre.

Gebiete dürfen seit 1987 nicht mehr unbefristet für die Jagd gesperrt werden. Auch aus anderen Gründen wie Holzfällungen darf eine Sperrung nicht mehr als vier Monate andauern. Außer, es gibt eine behördliche Genehmigung. Jedenfalls müssen bestimmte Hinweistafeln genutzt werden. Dabei muss die Dauer der Sperre eindeutig ersichtlich sein und nach der Beendigung der Sperrung müssen die Tafeln entfernt werden. Hier liegt eine eindeutige Gesetzeslage in allen Bundesländern vor. Obwohl selbst gebastelte Verbotstafeln

verboten sind, und strenggenommen als Urkundenfälschung anzusehen sind, werden diese immer noch verwendet.

Oberhalb der Waldgrenze ist die Wegefreiheit nicht einheitlich geregelt, sondern variiert von Bundesland zu Bundesland. Die Freiheiten sind generell größer als im Wald. Das Bergland ist für den Touristenverkehr frei. Das bedeutet, dass auch das Reiten, Radfahren, Rodeln oder Zelten grundsätzlich ohne Genehmigung erlaubt ist. Mit zwei Ausnahmen: In Oberösterreich und Vorarlberg gilt Reiten und Radfahren oberhalb der Baumgrenze als generell verboten.

Schwammerln und Beeren sammeln im Wald

Pilze, Beeren und sonstiges Wald Obst, darunter fallen zum Beispiel Edelkastanien, gehören gemäß §§ 354 und 405 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) dem Waldeigentümer. Das Sammeln für den Eigenbedarf ist aber erlaubt, wenn die Waldeigentümerin bzw. der Waldeigentümer es nicht ausdrücklich verbietet, beschränkt oder Entgelt dafür verlangt. Ein Verbot ist anhand einer entsprechenden Beschilderung zu erkennen. Wer trotz des Verbotes des Waldeigentümers Pilze, Beeren oder Wald Obst sammelt, kann vom Waldeigentümer zivilrechtlich geklagt werden. Außerdem dürfen die Pilze oder Früchte vom Waldeigentümer abgenommen werden.

Das Forstgesetz verbietet außerdem,

- dass mehr als zwei Kilogramm Pilze pro Tag mitgenommen werden.
- das Durchführen oder die Teilnahme an Pilz- und Beerensammelveranstaltungen
- und das unbefugte Sammeln von Früchten oder Samen bestimmter Holzgewächse um diese zu verkaufen.

Wird der Wald trotz einem der genannten Verbote benützt, besteht eine Verwaltungsübertretung und man macht sich strafbar. Je nach konkretem Fall gilt ein Strafraum von bis zu 150 Euro. Zum Beispiel für das unbefugte Sammeln von mehr als zwei Kilogramm Pilzen am Tag. In gravierenden Fällen werden Geldstrafen von bis zu 730 Euro oder Freiheitsstrafen von bis zu einer Woche verhängt. Darunter fällt zum Beispiel die Durchführung oder Teilnahme an Pilz- oder Beerensammelveranstaltungen.

Naturschutzrecht ist Landesrecht

Im Landesgesetz findet man zudem noch weitere Einschränkungen. So ist das Pilze sammeln in geschützten Gebieten, wie zum Beispiel Nationalparks oder Naturschutzgebieten, meist beschränkt oder sogar verboten.

Bestimmte Pilze können in den einzelnen Ländern vollkommen geschützt sein und dürfen daher nicht gesammelt, beschädigt, vernichtet, erworben, weitergegeben, befördert, verkauft oder zum Verkauf angeboten werden. Welche Pilze geschützt sind findet man in Oberösterreich zum Beispiel in der Artenschutzverordnung.

In einigen Ländern wird die Nutzung von geschützten und teilweise geschützten Pilzen, oft in sogenannten Pilzschutzverordnungen, näher geregelt. Das Pilzsammeln kann hier auch zeitlich beschränkt sein. So können beispielsweise in Kärnten die teilweise geschützten Pilze, wie zum Beispiel der Herrenpilz oder Eierschwammerl, nur in der Zeit vom 15. Juni bis 30. September von 7 bis 18 Uhr gesammelt werden. Die Menge ist, wie im Forstgesetz, mit 2 Kilogramm pro Person und Tag begrenzt. Die Weitergabe, die Beförderung oder der Handel dieser Pilze ist ebenso nur bis zu dieser Menge zulässig. Für bestimmte Betriebe, wie das Handelsgewerbe, gibt es hier Ausnahmen.

Möchte man in Salzburg Pilze sammeln um sie dann zu verkaufen braucht man eine Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

Am besten ist es, wenn man sich bei Unklarheiten und Fragen an das jeweilige Amt der Landesregierung wendet. Das Naturschutzrecht fällt nämlich in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder. Das heißt es sieht in jedem der Länder unterschiedlich aus.

RECHTS FAQ: Welche Regeln gibt es im Wald zu beachten?

Es gilt: Jeder Mensch hat ein Anrecht darauf, die Natur aus Erholungsgründen zu betreten. Auch private Eigentümer dürfen dieses Recht nicht verbieten. Als Erholungsräume zählen in Österreich neben Wäldern auch das Alm- und Ödland oberhalb der Baumgrenze.

Nur 19 Prozent des österreichischen Waldes ist in öffentlicher Hand. 81 Prozent sind privat. Damit steht Österreich europaweit an zweiter Stelle. Nur Portugal hat einen noch höheren Privatanteil. Zu den größten Waldeigentümern in Österreich gehören die Familien Esterházy, Habsburg-Lothringen und Liechtenstein. Aber auch Industrielle Betriebe wie Mayr-Melnhof und kirchliche Institutionen wie das Stift Lilienfeld oder Klosterneuburg dürfen nicht unterschätzt werden.

„Waldöffnung“ und Einschränkungen

Im § 33 des Forstgesetzes wurde im Jahr 1975 die so genannte „Waldöffnung“ gesetzlich festgelegt. Diese besagt, dass sich jeder im Wald aufhalten kann, auch abseits der Wege. Das heißt das Laufen, Wandern, Skilaufen und natürlich auch Schneeschuhwandern ist im Wald erlaubt.

Um den Wald aber auch den Waldbesitzer zu schützen, gibt es jedoch sinnvolle Einschränkungen:

Nutzungsverbote und Sperren

Die Nutzungsverbote bestehen vor allem:

- Für Aufforstungsflächen. Das heißt ein Jungwald bis drei Meter Höhe darf nicht betreten werden.
- Für Bannwald. Diese sollen Siedlungen vor Lawinen und Muren schützen.
- Für Naturschutzreservate. Diese Gebiete sollen vom Menschen unbeeinflusst gelassen werden. So können wieder Urwälder entstehen und beispielsweise Moore erhalten bleiben.
- Und für Wasserschutzgebiete. Diese sind zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung. Sie können auf den Quellbereich beschränkt sein, aber auch großräumig abgesperrte Gebiete umfassen.

Nutzungsverbote untersagen in der Regel jegliches Betreten des Gebietes. Hinweistafeln an Wegen zur Kennzeichnung des Betretungsverbots sind nicht erforderlich.

Waldsperren sind meistens befristet und gelten abseits von Wegen. Sie sind mit amtlichen Hinweistafeln zu kennzeichnen. Für Holzfällungen oder zum Beispiel Treibjagden sind die Waldsperren befristet. Unbefristete Waldsperren gibt es bei Christbaumkulturen und Alpengärten. Aber auch bei Eigenbedarf des Eigentümers bis zu maximal 15 Hektar rund um sein Haus. Verbote gelten oft nur abseits des Weges. Wer auf dem Weg bleibt, braucht vor den meisten Sperrgebieten nicht zu stoppen.

DAS RECHTSLEXIKON: B wie „Benützungsbegrenzungen im Wald“

Im Wald ist unter anderem nicht erlaubt, zählt hier der „D.A.S. Partneranwalt“, Dr. Friedrich, für uns auf:

- Entzünden von Feuer – auch im Gefährdungsbereich außerhalb des Waldes.
- Befahren von Forststraßen ohne Zustimmung des Waldeigentümers
- Abstellen von Fahrzeugen auf Waldflächen
- Radfahren und Reiten ohne Zustimmung Lagern nach Einbruch der Dämmerung
- Betreten von erkennbar ausgewiesenen forstlichen Sperrflächen
- Betreten von Jungwaldflächen bis drei Meter Höhe

- Ablagern und Wegwerfen von Abfällen
- Sammeln von mehr als 2 kg Pilzen pro Tag oder von bestimmten Früchten
- Beschädigung oder Entfernung stehender Bäume, Baumteile, Sträuchern usw.
- Aneignung von Erde, Rasen und dergleichen sowie von geerntetem Holz
- Entfernung und Beschädigung von forstlichen oder jagdlichen Einrichtungen wie Hinweistafeln, Grenzzeichen, Zäunen, Hütten, Wildfutterstellen, Hochständen, Erholungseinrichtungen und dergleichen.

Bäume bzw. Holz im Wald, dazu gehören auch Bruchholz und abgefallene Äste, stehen im Eigentum der Waldeigentümerin/des Waldeigentümers. Das Sammeln von Holz ist daher nur dann erlaubt, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin vorher zugestimmt hat. Wer dies ohne Erlaubnis tut muss mit zivilrechtlichen Klagen rechnen.

Das Forstgesetz verbietet u.a. folgende Handlungen:

- Aneignung von stehendem oder geerntetem Holz oder Harz
- Aneignung von Erde, Rasen oder sonstigen Bodenbestandteilen in mehr als geringem Ausmaß
- Beschädigung stehender Bäume, deren Wurzeln oder Äste, liegender Stämme, junger Bäume oder Strauchpflanzen oder Entfernung von ihrem Standort

Eine Ausnahme: die Entfernung einzelner Zweige von ihrem Standort ohne wesentliche Beschädigung der Pflanze ist nicht verboten.

Wer den Wald entgegen einem der genannten Verbote benützt, begeht eine Verwaltungsübertretung und macht sich damit strafbar. Für die genannten Übertretungen gilt ein Strafrahmen von bis zu 730 Euro Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einer Woche.

Forstschutzorgane

Für die Überprüfung der Einhaltung der Schutzbestimmungen in Bezug auf den Wald sind Forstschutzorgane der Forstbehörde zuständig. Diese sind berechtigt, Personen im Falle bestimmter Verstöße aus dem Wald zu weisen bzw. deren Identität festzustellen und sie bei der Forstbehörde anzuzeigen. Außerdem können sie illegal gesammelte Pilze, Waldfrüchte oder Holz beschlagnahmen. Hierfür ist es erlaubt Behälter und Transportmittel zu durchsuchen. Auf Verlangen müssen Forstschutzorgane ihren Dienstausweis vorweisen. Auch die Polizei ist berechtigt, die genannten Kontrollen durchzuführen.

Damit kommen wir auch schon zum Ende dieser Folge. Abonnieren Sie den Podcast, damit Sie keine Folge verpassen!

Danke für's Zuhören und bis zum nächsten Mal beim Rechtsschutz Podcast

- [Forstgesetz 1975](#), BGBl. Nr. 440 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2007
- [Oö. Artenschutzverordnung](#)
- [Kärntner Pilzverordnung](#)
- [Tiroler Pilzschutzverordnung](#)
- [Salzburger Pilzeschutzverordnung](#)
- [Vorarlberger Naturschutzverordnung](#)
- [Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz](#)